



(stadtamt

enns
STADT
SEIT 1212
GENUSSVOLL ANDERS



233051

Aktenzeichen: 8500-2022

Sachbearbeiter: DI Dorothea Helperstorfer

Tel. 07223/82181-119

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 16.12.2022

Wassergebührenordnung Neuerlassung Dezember 2022

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 15.12.2022 über die Neuerlassung der

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Enns (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der angeschlossenen Gebäude.

§ 2

Ausmaß der Wasseranschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr beträgt ohne Umsatzsteuer
 - a) für jeden Quadratmeter Grundstücksfläche des bebauten Grundstücks bzw. Bauplatzes **€ 0,54**
 - b) unter Berücksichtigung nachstehend festgelegter Abschläge für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach (3) **€ 16,39**
- 2) Die Mindestanschlussgebühr bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt **€ 2.338,00**
- 3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse aller Bauwerke, unabhängig davon, ob das Gebäude tatsächlich angeschlossen ist. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Gartenhütten ohne Anschluss und Garagen werden bei der Bemessung generell nicht berücksichtigt.
- 4) Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Ein 100 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1. Für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen). Der Hausstock ist davon ausgenommen.
 - b) Ein 70 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1. Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Verbrauch nicht gegeben ist. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Die Abschläge finden auch auf Zu- und Anbauten, auch wenn diese nicht mit Brandmauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
 2. Für Turn- und Sporthallen, Kirchen, Kulturheime und dergleichen.
 3. Für Räume, in denen Maschinen und Geräte zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten eingestellt sind.
 - c) Ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1. Für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (zB. Elektro-, Metall-, Holz und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Werkstätten) einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen, sowie gewerblichen Lagerzwecken dienende Einzelräume in den Obergeschossen, aus welchen außer den Dachabwässern und den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen.

- a) Ein Abschlag von 85 % der Bemessungsgrundlage für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile gebührt für die Wasseranschlussgebühren nur dann, wenn auch bei den Kanalanschlussgebühren ein Anspruch auf Abschlag im selben Ausmaß besteht.
 - b) Ein Abschlag von 65 % von der Bemessungsgrundlage für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen gebührt für die Wasseranschlussgebühren nur dann, wenn auch bei den Kanalanschlussgebühren ein Anspruch auf Abschlag im selben Ausmaß besteht.
- 5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßnahme errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, Bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- 1) Die Stadtgemeinde Enns ist berechtigt, von den zum Anschluss Verpflichteten eine Vorauszahlung auf die zu entrichtende Wasserleitungs-Anschlussgebühr einzuheben. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 3) Die Vorauszahlungen können nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage Bescheid mäßig vorgeschrieben werden. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszah-

lung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Stadtgemeinde Enns den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Verschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- 5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Stadtgemeinde Enns die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- 1) Der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke hat für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 1,85** ohne Umsatzsteuer.
- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 3) Für Grundstücke, deren Wasserverbrauch durch Zähler nicht erfasst werden kann, wird eine Pauschale ohne Umsatzsteuer in der nachstehenden Höhe festgesetzt:

je Person und Vierteljahr **€ 27,38**

§ 5

Zählergebühr

Für die von der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Enns beigestellten Wasserzähler ist eine vierteljährliche Gebühr ohne Umsatzsteuer in der nachstehenden Höhe zu entrichten:

Wasserzähler der Nenngroße bis

3 m ³	€	3,93
7 m ³	€	4,56
20 m ³	€	16,50
DN 50	€	33,96
DN 65	€	37,56
DN 80	€	44,22
DN 100	€	48,24
DN 50...Verbund.....	€	112,92
DN 80...Verbund.....	€	133,23
DN 100...Verbund.....	€	145,14
3 m ³Impuls.....	€	5,43
7 m ³Impuls.....	€	7,08
20 m ³Impuls	€	12,99

DN 50Impuls...	€	38,97
DN 65Impuls...	€	42,57
DN 80Impuls...	€	49,23
DN 100Impuls	€	53,22

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches

- 1) Die Wasseranschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz.
- 2) Die Wasseranschlussgebührenpflicht bei einer Änderung gemäß § 2 Abs 5 lit. a und b entsteht bei Baubeginn der zugrundeliegenden Maßnahme.
- 3) Die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr gemäß Abs. 1) erfolgt in 2 Teilbeträgen zu je 50 % bei Baubeginnsmeldung und bei Baufertigstellungsanzeige.
- 4) Die Wassergebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe von 25 % des Vorjahresverbrauches zu entrichten, wobei über die Wassergebühr mit 1. Jänner des Folgejahres für das Vorjahr eine Jahresgesamtabrechnung erfolgt. Eine eventuelle sich auf Grund der Gesamtabrechnung ergebende Nachtragsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig.
- 5) Die Vierteljahresteilzahlungen an Wassergebühr nach 3) für Neuanschlüsse sind aufgrund gleichgearteter Anschlüsse zu schätzen.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 8

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke € 0,12 pro angefangenen Quadratmeter jährlich.

§ 9

Entstehung der Bereitstellungsgebühr

Die Verpflichtung zur Errichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 und 8 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.“

§ 10

Umsatzsteuer

Zu den angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 30.06.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Deleja-Hotoko

angeschlagen am:	16.12.2022
abzunehmen am:	03.01.2023
abgenommen am:	03.01.23 

Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023:

Die Gebühren wurden mit den Steuerhebesätzen 2024 neu festgesetzt.